Statuten des Vereins Trägerschaft Rahmenlehrplan Technik xy (RLP T.xy)

I. Name, Sitz und Zweck

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Trägerschaft RLP-T.xy» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Sitz des Vereins ist am Ort der Geschäftsstelle.

2. Zweck

Der Verein bildet die Trägerschaft zum Rahmenlehrplan RLP-T.xy gemäss Art. 8 MiVo-HF (Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen)[1]
Er erstellt und unterhält den Rahmenlehrplan RLP-T.xy für die Fachrichtungen gem. Anhang D und nimmt damit positiv Einfluss auf die Ausbildungen von Technikerinnen und Technikern XY. Damit leistet er einen Beitrag zur Weiterentwicklung des Arbeitsplatzes Schweiz. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

II. Mittel

3. Mittel

Zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit dem Unterhalt des RLP-T.xy stehen dem Verein in erster Linie die Mitgliederbeiträge und Bundessubventionen zur Verfügung. Weitere Mittel des Vereins können aus durchgeführten Veranstaltungen, dem Verkauf von Produkten, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen aller Art beschafft werden. Allfällige Aufwandüberschüsse tragen die Organisationen der Arbeitswelt und die Bildungsanbieter je zur Hälfte.

Es werden nur externe Kosten vergütet. Interne Aufwände wie Sitzungsteilnahme, Spesen etc. werden von den Mitgliedern selber getragen, ausser es ist projektspezifisch anders geregelt.

4. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. Mitgliedschaft

5. Mitgliedschaft

Die Mitglieder sind juristische Personen, die ein Interesse am Vereinszweck haben und diesen unterstützen.

Aufnahmegesuche sind an die Geschäftsstelle oder den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet die Vereinsversammlung. Es gibt kein Recht auf Mitgliedschaft.

---

[1] Art. 8 Abs. 1 MiVo-HF (Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen)*:* „Die Organisationen der Arbeitswelt OdA entwickeln und erlassen in Zusammenarbeit mit den Bildungsanbietern die Rahmenlehrpläne. Die Organisationen der Arbeitswelt und die Bildungsanbieter bilden gemeinsam die Trägerschaft der Rahmenlehrpläne“.

Mitglieder des Vereins sind folgende Organisationen
Organisationen der Arbeitswelt:
- OdA X
- OdA Y
- OdA Z
und der Bildungsanbieter:
- KHF-T

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jeweils per Ende Jahr möglich. Er ist unter Einhaltung einer Frist von mindestens 6 Monaten mit eingeschriebener Post dem Präsidenten/der Präsidentin mitzuteilen. Die Frist ist gewahrt, wenn das Austrittsschreiben am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird; Datum des Poststempels ist massgebend.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Vereinsversammlung weiterziehen.

Ein Anspruch auf das Vereinsvermögens oder auf Rückerstattung bereits einbezahlter Mitgliederbeiträge besteht nicht.

IV. Organisation

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) Die Vereinsversammlung
b) Der Vorstand
c) Die Revisionsstelle

8.a) Die Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich statt, innerhalb der ersten sechs Monate eines Kalenderjahres

Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder 14 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Anstelle einer Vereinsversammlung können auch schriftliche Abstimmungen durchgeführt werden; Abstimmungen per E-Mail sind zulässig.

Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind bis spätestens 30 Tage schriftliche an den Vorstand zu richten.

Vorsitzender der Vereinsversammlung ist der Präsident/die Präsidentin und im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin/der Vizepräsident.

Die Vereinsversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Rechte:

a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
c) Entgegenahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
d) Entlastung des Vorstandes
e) Wahl des Präsidenten, des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
g) Genehmigung des Jahresbugdets
h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

j) Änderung der Statuten
k) Entscheid über Aufnahmen und Ausschlüsse von Mitgliedern
l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Die Teilnahme an der Vereinsversammlung kann delegiert werden.

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied Stimmen gem. Anhang A.

Die maximale Teilnehmerzahl an Vereinsversammlung entspricht der Stimmenzahl gem. Anhang A.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit muss ein Konsens gefunden werden.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Jedes der Mitglieder kann die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

8.b) Der Vorstand

Die Organisationen der Vereinsmitglieder ernennen Ihre Vorstandsmitglieder eigenständig. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Das Präsidium steht einem Vertreter einer OdA zu. Die Bildungsanbieter nominieren eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Die umgekehrte Konstellation ist ebenfalls möglich.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:
a) Präsidium
b) Vizepräsidium
c) Finanzen
d) Weitere
Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern.

Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb von 30 Arbeitstagen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzung hat schriftlich oder per E-Mail, in der Regel zehn Tage zum Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über die Verhandlungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Der Vorstand nimmt folgende Funktionen wahr:
a) Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung.
b) Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung.
c) Aufträge an Geschäftsstelle und Einsetzung von Arbeitsgruppen inklusive deren Überwachung.
d) Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
e) Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte
f) Einberufung der Vereinsversammlung.
g) Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten.
h) Ausarbeitung von Reglementen.
i) Abschluss von Verträgen

j) Beschlussfassung über Anhebung von Klagen, Klagerückzug, Klageunterziehung oder – Vergleichen, sowie die Beauftragung von Dritten mit solchen Rechtsgeschäften.

8.c) Die Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt jährlich eine externe Revisionsstelle, welche die Buchführung kontrolliert. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle ist im Anhang B festgehalten.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Bericht und Antrag.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

9. Die Geschäftsstelle

Der Verein betreibt eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle stellt einen von der Vereinsversammlung gewählten Leiter. Dieser organisiert die Geschäftsstelle im Rahmen seiner Kompetenzen und Budgets (Pflichtenheft, Kompetenzordnung etc.). Die Geschäftsstelle ist im Anhang C festgehalten.

10. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit dem Vizepräsidenten oder deren Stellvertretungen.

V. Schlussbestimmungen

11. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

12. Auflösung des Vereins

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen entweder zu gleichen Teilen an die Mitglieder oder an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

13. Anhänge

Die Anhänge A – D bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom [Gründungsdatum] angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort, Datum: _____

_____ _____

Der Präsident/die Präsidentin Der Protokollführer/die Protokollführerin

Für die Trägerschaft:

Träger 1: Träger 2:

_____ _____

Name Name

Träger 3 : Träger 4:

_____ _____

Name Name

Träger 5: Träger 6:

_____ _____

Name Name

ANHANG A – Mitglieder

Die Vertreter der Organisationen der Arbeitswelt sind:

OdA	**Anzahl Stimmen**
Swissmem	1

Die Vertreter der Konferenz HF-T sind:

	Anzahl Stimmen
KHF-T	3

ANHANG B– Die Revisionsstelle

Name:

Adressen

....

ANHANG C – Die Geschäftsstelle

Name:

Adressen

....

ANHANG D - Fachrichtungen

- Elektrotechnik
- Informatik
- Maschinenbau
- .....